

Aufruf zur Antragseinreichung

zur Förderung von wasserstoffbetriebenen Nutzfahrzeugen im Rahmen des Bayerischen Förderprogramms für den Erwerb von Nutzfahrzeugen mit Wasserstoffantrieb (08/2026)

1. Präambel

Mit dem Bayerischen Förderprogramm für den Erwerb von Nutzfahrzeugen mit Wasserstoffantrieb (BayH2N) unterstützt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) den Erwerb von leichten und schweren Null-Emissions-(Nutz-)Fahrzeugen (Zero-Emission-Vehicle, i.S.d. Art. 2 Nr. 102 g AGVO) mit Wasserstoffantrieb, die für die gewerbliche Nutzung oder öffentliche Aufgabewahrnehmungen bestimmt sind. Um die Herausforderungen eines Hochlaufs der Wasserstoffmobilität ganzheitlich zu adressieren, zielt das Programm darauf ab, Mehrausgaben bei der Anschaffung von Fahrzeugen mit Wasserstoffantrieb zu reduzieren und damit einen Beitrag zur Marktaktivierung bzw. zum Markthochlauf für Nutzfahrzeuge mit Wasserstoffantrieb zu leisten.

Gemäß Ziff. 6.2 der zugrundeliegenden Richtlinie (BayMBI. 2025 Nr. 503 vom 03.12.2025, Az. 85-8293/492/2) erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel folgender Förderaufruf.

2. Fördergegenstand und Antragsberechtigte

Gegenstand des aktuellen Aufrufs zur Antragseinreichung ist der Erwerb von neuen Nutzfahrzeugen der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 mit wasserstoffbasierten Antrieben durch Kauf, insbesondere auch Mietkauf, oder Leasing (siehe Ziff. 2 der Richtlinie).

Insgesamt stehen bis zu 15 Mio. Euro für die Projektförderung im Rahmen dieses Aufrufes zur Verfügung. Die Zuwendungssumme pro Fahrzeug und Antriebsart ist je nach EG-Fahrzeugklasse begrenzt:

EG-Fahrzeugklasse	Wasserstoffverbrenner	Brennstoffzelle
N1	50.000 €	80.000 €
N2	90.000 €	150.000 €
N3	180.000 €	300.000 €

Der Projektträger wird in Abstimmung mit dem Fördermittelgeber die Anträge priorisieren und eine Auswahl der Anträge bis max. zur Ausschöpfung der genannten Mittel vornehmen. Zuwendungen für denselben Empfänger sollen 20 % der Gesamtmittelausstattung dieses Förderaufrufs nicht überschreiten. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie natürliche Personen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind und zum Zeitpunkt der Auszahlung ihren Sitz, Niederlassung oder eine Betriebsstätte im Freistaat Bayern haben (siehe Ziff. 3 der Richtlinie). Es muss sichergestellt sein, dass geförderte Nutzfahrzeuge in Bayern auf den Zuwendungsnehmer zugelassen und an einem Sitz, einer Niederlassung oder einer Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers in Bayern stationiert werden (siehe Ziff. 4.1 der Richtlinie).

3. Priorisierungskriterien und Fristen

Die Priorisierung erfolgt anhand folgender Kriterien:

- **Fördereffizienz:**
CO₂-Einsparung in Kombination mit Effizienz des Mitteleinsatzes. Die Effizienz des Mitteleinsatzes wird als Verhältnis aus der Förderhöchstgrenze der Fahrzeugkategorie zur voraussichtlichen Summe der Zuwendung ermittelt. Die Fördereffizienz ergibt sich dann durch Multiplikation mit der erwarteten CO₂-Einsparung.
- **Wirtschaftlichkeit und Einsatzprofil:**
 - Wirtschaftlichkeit und Geschäftsmodell
 - geplante Laufleistung des Fahrzeugs
 - nachvollziehbare Angaben zum Einsatz des Fahrzeugs
 - Auslastung regionaler Wasserstofftankstellen durch das beantragte Fahrzeug

Das Kriterium der Fördereffizienz hat eine Gewichtung von 70 % für die Erstellung der Rangfolge der Anträge.

Das Kriterium Wirtschaftlichkeit und Einsatzprofil hat eine Gewichtung von 30 % für die Erstellung der Rangfolge der Anträge.

Anträge im Rahmen dieses Förderaufrufs können vom 05.08.2026 ab 12:00 Uhr bis zum 28.10.2026 bis 12:00 Uhr eingereicht werden. Eine Bewilligung kann erst nach Ende des Förderaufrufs erfolgen. Der Förderaufruf wird während eines laufenden Förderaufrufs des Bundes mit gleichem Förderziel ausgesetzt.

4. Ergänzende Hinweise zur Förderung

Die folgenden Unterkapitel erläutern die für das Vorhaben maßgeblichen Fördergrundlagen. Kapitel 4.1 beschreibt, welche Ausgaben als zuwendungsfähig gelten. Kapitel 4.2 legt den maximalen Förderhöchstsatz fest. Kapitel 4.3 führt zusätzliche Voraussetzungen und Pflichten auf, die für eine Förderung einzuhalten sind.

4.1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Bemessungsgrundlage sind die jeweiligen Investitionsmehrausgaben. Unter Investitionsmehrausgaben im Sinne der Richtlinie sind die Ausgaben zu verstehen, die erforderlich sind, um anstelle eines Nutzfahrzeugs mit konventionellem Antrieb der jeweils geltenden höchsten Schadstoffklasse ein vergleichbares Nutzfahrzeug derselben Klasse mit einem Wasserstoffantrieb zu erwerben (vgl. Art. 36b Abs. 3a Satz 2 AGVO). Die durch den Fördermittelgeber ermittelten Investitionsmehrausgaben im Rahmen der Richtlinie gelten als Bemessungsgrundlage der vom Fördergeber vorgegebenen Zuschüsse. Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Mehrausgaben im Fall des Leasings entsprechen der Differenz zwischen dem Kapitalwert des Leasings des Nutzfahrzeugs mit Wasserstoffantrieb und dem Kapitalwert des Leasings eines den bereits geltenden einschlägigen Unionsnormen entsprechenden Fahrzeugs derselben Klasse, das ohne die Zuwendung geleast worden wäre (Art. 36b Abs. 3b Satz 2 AGVO).

Bei der Bestimmung der zuwendungsfähigen Ausgaben werden die mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbundenen Betriebskosten, u. a. Energiekosten, Versicherungskosten und Wartungskosten, nicht berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie im Leasingvertrag oder in sonstigen vertraglichen Vereinbarungen enthalten sind (vgl. Art. 36b Abs. 3b Satz 3 AGVO).

4.2. Förderhöchstsatz

Die Zuwendung (Beihilfeintensität) für die im Rahmen des Vorhabens gemachten Ausgaben beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.3. Weitere Anforderungen

- Die förderfähigen Fahrzeuge müssen dem Stand der Technik entsprechen sowie als Null-Emissions-Fahrzeug (Zero-Emission-Vehicle, i.S.d. Art. 2 Nr. 102 g AGVO) ausgezeichnet sein.
- Bei Verkauf der geförderten Investitionsgüter bzw. bei der Übergabe von Leasingverträgen muss der Zuwendungsempfänger gewährleisten, dass alle Pflichten an den Käufer bzw. den neuen Leasingnehmer übergehen. Der Verkauf bzw. die Übergabe eines Leasingvertrags ist dem Projektträger frühzeitig anzuzeigen und hat in enger Abstimmung mit diesem zu erfolgen. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung des Fördermittelgebers.
- Vorhaben, für die eine Förderung beantragt wird, dürfen vor der Bewilligung noch

nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrages zu werten (vgl. Ziff. 1.5.2 der VV zu Art. 44 BayHO).

- Das Nutzfahrzeug mit Wasserstoffantrieb muss mindestens während der gesamten Zeit der Zweckbindung, d.h. vier Jahre bei Kauf eines Nutzfahrzeugs und mindestens zwei Jahre bis maximal vier Jahre bei Leasing eines Nutzfahrzeugs, in Benutzung sein. Dies muss durch jährliche Rückmeldung von Kilometerständen eigenständig gegenüber dem Projektträger nachgewiesen werden.
- Zuwendungsfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums entstehen.
- Aufträge bzw. Unteraufträge an verbundene Unternehmen sind, auch bei der Durchführung von ordnungsgemäßen Vergaben, nicht zulässig. Die förderfähigen Investitionen sind anhand von Angeboten nachzuweisen.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Finanzierung des Eigenanteils gesichert sein. Eine Bonitätsprüfung durch die bewilligende Stelle bleibt vorbehalten und kann zu einer Versagung der Förderung führen.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss das Unternehmen, welches die Fahrzeuge beschaffen und betreiben wird, gegründet sein. Der entsprechende Nachweis muss dem Antrag beigelegt werden.

5. Antragsverfahren

Die Bewertung der Projekte erfolgt in einem einstufigen Verfahren. Während des laufenden Förderaufrufs können Projektanträge eingereicht werden, auf deren Basis die Priorisierung der Projekte untereinander vorgenommen und eine Förderentscheidung getroffen wird.

Der Freistaat Bayern hat den Projektträger bei der Bayern Innovativ GmbH als beliebigen Projektträger mit der Abwicklung des Förderprogramms beauftragt. Der Projektträger ist auch beliebige Bewilligungsstelle. Alle wichtigen Informationen stehen auf der Webseite des Projektträgers zur Verfügung.

Der Antrag ist auf Basis der vom Projektträger bereitgestellten Vorlage zu erstellen und elektronisch bis zur oben unter Nummer drei genannten Frist beim Projektträger einzureichen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme und Abstimmung mit dem Projektträger werden empfohlen. Anträge, die nach dem angegebenen Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der einzureichende Antrag ist im bereitgestellten elektronischen Antragssystem zu beschreiben und muss die wichtigsten Informationen zur Bewertung des Vorhabens enthalten. Dazu zählen:

- Firmenporträt,
- Ziel des Projektes,
- Beschreibung der anzuschaffenden Fahrzeuge,

- Beschreibung des geplanten Einsatzes der Fahrzeuge (Stationierung, geplante Strecken),
- eine auf Anforderung prüffähige Bestätigung über die Verfügbarkeit von Eigen- oder Fremdmitteln in ausreichender Höhe,
- eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Antragstellers,
- ein Vergleichsangebot für den Erwerb eines den bereits geltenden einschlägigen Unionsnormen entsprechenden Fahrzeugs derselben Klasse zur Ermittlung der Investitionsmehrkosten und
- mindestens drei Vergleichsangebote für technisch vergleichbare Wasserstoffnutzfahrzeuge. Falls keine drei Angebote beigelegt werden können, sind Absagen und die Bemühung zur Einholung nachzuweisen.

Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller für das Projekt Zuwendungen aus öffentlichen Programmen des Bundes, der Länder, der EU oder sonstiger öffentlicher Zuwendungsgeber erhält. Im elektronischen Antragsportal ist daher im Rahmen der Antragstellung anzugeben, ob für das Vorhaben bereits ein Antrag auf Zuwendungen desselben Zweckzwecks aus öffentlichen Programmen des Bundes, der Länder oder der EU oder von sonstigen öffentlichen Zuwendungsgebern gestellt wurde und ob entsprechende Zuwendungen bereits bewilligt oder ausgezahlt sind. Eine Zuwendung nach diesem Förderaufruf ist insoweit ausgeschlossen. Der Zuwendungsempfänger hat hierzu jeweils eine entsprechende Erklärung abzugeben und ist verpflichtet, den Projektträger unverzüglich zu unterrichten, sobald ein Zuwendungsbescheid aus einer Bundesförderung oder sonstigen öffentlichen Zuwendung vorliegt.

Weitere Anforderungen werden im elektronischen Antragsverfahren hinterlegt sein bzw. werden vom Projektträger zur Verfügung gestellt.

6. Anforderungen an das Berichtswesen während und ggf. nach der Programmlaufzeit

Folgende Berichte und Zwischenstände sind dem Projektträger zum gegebenen Zeitpunkt über das elektronische Antragssystem zu übermitteln:

1. Innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids hat der Zuwendungsempfänger nachzuweisen, dass eine rechtsverbindliche Verpflichtung zur Anschaffung des geförderten Fahrzeugs eingegangen wurde. Hierzu ist auf elektronischem Weg eine elektronische Kopie der wirksam abgeschlossenen Bestellung, des wirksam abgeschlossenen Kaufvertrags oder einer entsprechenden Beauftragung beim Projektträger vorzulegen.
2. Innerhalb von 18 Monaten ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids hat der Zuwendungsempfänger nachzuweisen, dass das geförderte Fahrzeug zugelassen wurde. Zu diesem Zweck ist eine elektronische Kopie der Zulassungsbescheinigung zusammen mit dem Sachbericht über das elektronische Antragssystem einzureichen.

3. Die Anzahl der über das elektronische Antragssystem einzureichenden Verwertungsberichte wird unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Anschaffungsform im Zuwendungsbescheid festgelegt, in welchem zugleich die Auszahlung der Zuwendung geregelt wird. Maßgeblich hierfür ist die Dauer der Zweckbindungsfrist, aus der sich die Anzahl der Verwertungsberichte ableitet. Diese müssen insbesondere den Nachweis der erzielten Laufleistung, den getätigten Zahlungen sowie der erreichten CO₂-Minderung enthalten.
4. Nach Einreichung des letzten Verwertungsberichts ist der Schlussbericht, unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Anschaffungsform, über das elektronische Antragssystem vorzulegen. Der konkrete Einreichungszeitpunkt wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die Inhalte und Termine der Berichte werden vom Projektträger kommuniziert. Abweichende Ergänzungen oder Absprachen sind mit der Bewilligungsstelle abzustimmen.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen alle für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms benötigten und vom Zuwendungsgeber benannten Daten bereitzustellen.

Alle für die Förderung relevanten Unterlagen müssen zehn Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden (Art.12 AGVO).

7. Ansprechpartner

Ansprechpartner beim Projektträger, alle relevanten Informationen sowie die Weiterführung auf das Antragssystem sind auf folgender Webseite zu finden:

[Bayerisches Förderprogramm für den Erwerb von Nutzfahrzeugen mit Wasserstoffantrieb](#)

05.08.2026